

Haftung an Wanderwegen in Feld, Wald und Flur – zum Urteil des BGH vom 2. Oktober 2012 – VI ZR 311/11



I. Einleitung

- 1.) Haftung für Wälder am Wegesrand
- 2.) Verunsicherung der Waldeigentümer
- 3.) Definition der typischen Waldgefahren im LForstG NW
- 4.) weite obergerichtliche Auslegung der Wald-Verkehrssicherungspflichten
- 5.) Klärung der Streitfragen im Urteil des BGH vom 2. Oktober 2012

II. Urteil des BGH vom 2. Oktober 2012

- 1.) Sachverhalt
- 2.) Verfahrensverlauf
- 3.) Gründe
 - a) Definition der Verkehrssicherungspflichten
 - b) gesetzliche Haftungsbeschränkung typische Waldrisiken
 - c) Geltung der Haftungsbeschränkung auch für Waldwege
 - d) Handeln auf eigene Gefahr
 - e) Haftungsbeschränkung unabhängig von der Nutzungsfrequenz
 - f) Konkretisierung des Prinzips durch den modernen Gesetzgeber

III. Offene Fragen

- 1) Historische Entwicklung
 - a) Wurzeln der Verkehrssicherungspflichten
 - b) Systematische Einordnung der Verkehrssicherungspflichten
 - c) Entwicklung des Wald-Betretungsrechts
 - d) Entwicklung des Betretungsrechts der freien Natur
- 2) Grenzen der Haftung: typische/atypische künstliche/atypische Gefahren
 - a) Haftung für bekannte typische Gefahren
 - aa) LG Saarbrücken – erste Instanz
 - bb) Treu und Glauben - § 242 BGB
 - cc) Bewertung
 - dd) Eigentumsrecht im Lichte des EGMR-Urteil vom vom 26.6.2012
 - b) typische künstliche Gefahren
 - c) atypisch künstliche Gefahren
- 3) Verantwortung des Waldeigentümers an öffentlichen Straßen
 - a) Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht an gewidmeten Straßen
 - aa) Träger der Straßenbaulast
 - bb) Waldeigentümer als Gefahrverantwortlicher
 - cc) Abgrenzung der Zuständigkeiten
 - b) Umfang der Verkehrssicherungspflicht
 - aa) Umfang der Kontrollen für den Träger der Straßenbaulast
 - bb) Pflichten des Waldeigentümers an öffentlichen Straßen
 - dd) Standards des Landesforstamts -Betriebsanweisung
 - ee) Zusammenfassung der Risiken an öffentlichen Straßen
- 4) Einzel- und Abgrenzungsfragen zur Widmung
 - a) Feld und Flur
 - b) scheinbar gewidmete Straßen
 - aa) Widmung bei Interessentengemeinschaften
 - bb) Widmung im Flurbereinigungsverfahren
 - cc) Widmung durch Gewohnheitsrecht
 - dd) Widmung seit unvordenklichen Zeiten
 - c) Vertrauensschutz
 - aa) straßenverkehrsrechtliche Abgrenzung
 - bb) Abgrenzung nach dem Anschein

IV. Zusammenfassung

Haftung an Wanderwegen in Feld, Wald und Flur **– zum Urteil des BGH vom 2. Oktober 2012 – VI ZR 311/11¹** Ralf Bittner², Rechtsanwalt und Mediator in Köln und Frechen

Durch die Entscheidung des BGH vom 2. Oktober 2012 – VI ZR 311/11 sind viele Fragen zur Haftung Eigentümers an Waldwegen geklärt worden. Der Autor fasst die Ergebnisse des BGH zusammen, greift offen gebliebene Fragen zu den Risiken an Feld-, Wald- und Flurwegen auf, die sich nach der Entscheidung stellen und bietet unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur Lösungen an.

1. Einleitung

Die Verkehrssicherungspflichten erfahren durch die Rechtsprechung im Laufe der Zeit zunehmend konkrete Linien. Der Beitrag befasst sich mit der aktuellen Entscheidung des BGH³ zur Haftung des Waldeigentümers, die den verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einer weiteren Ausweitung der Verkehrssicherungspflichten insbesondere zu Lasten der Eigentumsrechte der Waldeigentümer Rechnung trägt und für Waldeigentümer und Wanderwegebetreiber haftungsrechtlich klare Grenzen zieht. Darüber hinaus werden in einem zweiten Teil Fragen angesprochen, die das Urteil des BGH offen lässt.

1.1.) Haftung für Wälder am Wegesrand

Seit 2007 zeigten sich unter den Waldeigentümern und den Wanderwegebetreibern wachsende Unsicherheiten hinsichtlich der zivil- und strafrechtlichen Risiken von Waldwegen. Ausgangspunkt war in Nordrhein-Westfalen eine Entscheidung des OLG Hamm (im Folgenden: Meschede-Urteil). Anlässlich der Querschnitt-Lähmung einer jungen Lehrerin durch einen abgebrochenen Ast hatte der Senat den Waldeigentümer in seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.03.2007 an einem als Wanderweg benutzten relativ unbedeutenden privaten Wirtschaftsweg einer Flurbereinigungsgemeinschaft wegen unterlassener Baumkontrollen zum Schadenersatz verurteilt.

An öffentlichen Straßen besteht eine strenge Baumkontrollpflicht. Das Betreten des Waldes geschieht dagegen auf eigene Gefahr. Es ging um die Frage welche Kriterien an die Kontrolle von Bäumen an Wald- und Feldwegen zu stellen sind. Im Meschede-Fall war eine Gruppe von drei Radfahrern war auf dem Wirtschaftsweg einer Flurbereinigungsgemeinschaft an einem Wäldchen vorbei gefahren, als ihr ein Milchwagen entgegen fuhr. Die Geschädigte geriet unter einen - auch von dem Fahrzeug ausgelöst - abbrechenden, ausladenden Ast, der bei ihr zu einer folgenschweren Querschnittlähmung führte. Das OLG Hamm erkannte auch eine vollumfängliche Verantwortlichkeit des privaten Waldeigentümers. Im konkreten Fall war der private asphaltierte Wirtschaftsweg für Kfz, nicht aber für Fahrradfahrer gesperrt. Auch der Baueigentümer haftete für die natürlichen typischen Baumgefahren, selbst wenn Bäume sich an einem für Fahrradverkehr freigegebenen Wirtschaftsweg be-

¹ Abgedruckt in NuR 2012, 885 ff.

² Der Autor ist Rechtsanwalt und Mediator in der Kanzlei Buschbell & Coll. und befasst sich u.a. mit Versicherungsrecht und Großschäden aus allen Bereichen des Haftungsrechts. Seit 1988 liegen seine Tätigkeitsschwerpunkte in der Versicherungswirtschaft, wo er lange bei einem Kommunalversicherer als Fachreferent für Haftpflichtschäden tätig war. Seine Veröffentlichungen befassen sich mit der Haftung aus den kommunalen Verkehrssicherungspflichten u.a. auch Bankrecht

³ BGH, Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/1, NuR 2012, 885 ff.

finden. Auch auf einem Flur-, Feld- oder Waldweg ist das Radfahren m.E. gestattet, dürfte bei derselben Sachlage aber zu keiner Haftung führen.

1.2.) Verunsicherung der Waldeigentümer

Das Urteil des OLG Hamm verunsicherte die Waldeigentümer und führte in der Praxis zu kaum vertretbaren Mehraufwendungen für Baum-Kontroll-Verpflichtungen bei den Wegebetreibern⁴. Die Waldeigentümer versuchten, die Wegerisiken und die Haftung aus ihren Verkehrssicherungspflichten durch Pacht- oder Nutzungsverträge auf die ehrenamtlichen oder kommunalen Betreiber der Wanderwege zu verlagern.

1.3.) Definition der typischen Waldgefahren im LForstG NW

Drei Monate nach bekannt werden des Meschede-Urteils hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LForstG NW) geändert und konkretisiert. Der Vorgang ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Die Landesregierung wagte unter dem entstandenen Druck der Waldlobby zu Lasten der Bürger deren Freiheitsrechte einzuschränken, und die Verkehrssicherungspflichten zugunsten der Waldeigentümer auf das gesetzlich vorgegebene Maß zu konkretisieren, also die Nutzung auf eigene Gefahr ernst zu nehmen. Im Meschede-Urteil hatte die Rechtsprechung andererseits in einem Einzelfall diese Grenzen des Eigentumsgrundrechts der Waldbesitzer erheblich strapaziert. Nach Art. 14 GG sind Eingriffe in das Eigentum außerhalb von dessen Sozialpflichtigkeit eigentlich nur aufgrund Gesetzes möglich. Aus der – wie sich nun herausstellt unberechtigten – Sorge um eine sich verfestigende Rechtsprechung hatte der betroffenen Waldeigentümer das Meschede-Urteil nicht durch den BGH prüfen lassen. Die Frage, ob das Urteil des OLG Hamm die Waldeigentümer in ihren Grundrechten verletzte, blieb daher offen.

1.4.) Weite obergerichtliche Auslegung der Wald-Verkehrssicherungspflichten

Das OLG Saarbrücken⁵ hatte – wie auch zuvor das OLG Hamm im Meschede-Urteil – als Vorinstanz zu der hier zu besprechenden BGH-Entscheidung – ebenfalls erheblich strengere Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten des Wald- und Feldeigentümers gestellt und ging dort von einer herabgestuften, eingeschränkten Verkehrssicherungspflicht aus.

Das OLG Saarbrücken meinte, der Waldeigentümer habe die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt, auch wenn das Betreten des Waldes nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BWaldG "auf eigene Gefahr" geschehe. Es bestehe eine Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer, die das Gesetz nicht ausschließe. Ziel des Gesetzgebers sei lediglich die Entstehung besonderer zusätzlicher Verkehrssicherungspflichten zu verhindern. Der Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für typische, sondern lediglich für atypische Waldgefahren hafte, gelte nicht uneingeschränkt. Im konkreten Fall treffe den Waldeigentümer eine herabgestufte und eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht für die Randbäume am Erholungsweg. Er sei zum Einschreiten verpflichtet, wenn sich ihm konkrete Anhaltspunkte für eine besondere, unmittelbare Gefährdung zeigen, da der konkret Wald als Naherholungsgebiet stark frequentiert wurde, der Baum in der Nähe des Weges stand und der Ast auf den Weg zu stürzen konnte.

⁴ Dazu *Bittner*, *VersR* 2009, 896 ff., 904 f.)

⁵ Abgedruckt in *AUR* 2012, 217.

Der Ast brach als Folge eines Sommerbruchs und einer erkennbaren Starkastfäule. Dies war vom Boden aus zwar nicht erkennbar, das gesamte Erscheinungsbild des Baumes habe aber gezeigt, dass er krank und statisch nicht mehr sicher war. Deshalb sei von dem Baum eine akute unmittelbare Gefahr ausgegangen.

In der letztjährigen Literatur wurde die weite Auslegung insbesondere von Baumsachverständigen vertreten⁶. Im Übrigen hat die Literatur der Entscheidung des OLG Saarbrücken heftig widersprochen⁷.

1.5.) Klärung der Streitfragen im Urteil des BGH vom 2. Oktober 2012

Der BGH hat in seinem Urteil vom 2.10. 2012 - VI ZR 311/11 diese für die Kommunen und Wanderwegbetreiber teure Rechtsprechung nun im Sinne der Waldbesitzer und Kommunen entschieden. Er hat damit auch eine Lanze für klare Grenzen des Rechts- und Sozialstaats gebrochen⁸.

Wanderwege können in Zukunft problemlos ausgewiesen werden. Damit dient der BGH auch den Wanderern, die auf eine gute und auf das Wesentliche beschränkte Infrastruktur bei den von ihnen benutzten Wanderwegen vertrauen dürfen. Das Vertrauen endet aber bei den walddtypischen Gefahren. Es bedarf deshalb im Wald zukünftig keiner umfassenden Baumkontrollen. Der Waldeigentümer haftet allenfalls für ihm bekannte Gefahren, die er nicht abstellt. Risiken tragen die Betreiber und Waldeigentümer ausschließlich für atypische Waldgefahren, wie beispielsweise eine quer über einen Radwanderweg gespannte, unkenntliche Kette. Das Urteil des BGH führt deshalb bei den Kommunen, Wanderwegbetreibern und Waldbesitzern nun zu einem allgemeinen Aufatmen.

2. Urteil des BGH vom 2. Oktober 2012

Die Grundzüge der Entscheidung des BGH seien kurz geschildert, um dann in einem zweiten Teil offene Fragen anzusprechen (3.).

2.1.) Sachverhalt

Im Juli 2006 war eine Spaziergängerin auf einem etwa 3,5 m breiter Forstwirtschaftsweg unterwegs, als sie von einem herabfallenden Ast eines seinerzeit 106-jähriger Eichenbestands getroffen und dabei schwer verletzt wurde. Der Waldeigentümer bewirtschaftete den Wald am Stadtrand von D, einem Naherholungsgebiet planmäßig. Die schadenursächliche Eiche stand etwa fünf bis sechs Meter neben dem Weg. Der schadenursächliche Ast war etwa 17 m lang, mehrfach gekrümmt und in etwa 4,5 m Entfernung vom Stamm gegabelt. Sein Durchmesser betrug an der Basis 26 cm und im Ausgangsbereich des Bruchs - in etwa 1,8 bis 2,0 m Entfernung vom Stamm - etwa 23 cm. Zum Unfallzeitpunkt herrschte leichter Wind, und es war sehr warm. Die Spaziergängerin erlitt eine schwere Hirnschädigung.

Colorandi causa sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Hauptwege des Naherholungsgebiets nach den für öffentliche Straßen geltenden Kriterien tatsächlich kontrolliert wurden. Darauf kam es dem BGH nicht an, woraus zu schließen ist, dass er

⁶ *Wittek*, AUR 2012, 208 ff.; *Schulz*, AUR 2012, 121 ff.

⁷ *Gebhard*, AUR 2012, 220 ff.

⁸⁸ Der Autor hatte die Rechtslage im Jahre 2008 anhand der damaligen Rechtsprechung geprüft, dazu *Bittner* VersR 2009, 896 ff.

auch diese Kontrollen als rechtlich überobligatorisch, also nicht haftungsrelevant bewertet.

Zu erwähnen ist auch, dass das erstinstanzlich entscheidende LG Saarbrücken im konkreten Fall als obiter dictum äußerte, bekannte Waldgefahren bedürften einer Abhilfe. Dies bestätigt der BGH nicht.

2.2.) Verfahrensverlauf

Die Klage der Geschädigten gegen den Waldeigentümer blieb vor dem LG Saarbrücken erfolglos. Auf ihre Berufung hat das OLG Saarbrücken⁹ der Klage durch Grund- und Teilurteil stattgegeben. Der BGH hat das landgerichtlichen Urteil wiederhergestellt, der Spaziergängerin also jeglichen Schadenersatz versagt.

2.3.) Gründe

Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass das OLG Saarbrücken die für einen Waldbesitzer geltenden Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich ihres Ausmaßes und Umfangs überspannt hat.

2.3.1.) Definition der Verkehrssicherungspflichten

Dazu konkretisiert der BGH die Definition der Verkehrssicherungspflichten. Derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, ist grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst danach diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren¹⁰. Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt¹¹.

Es ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungs begründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger

⁹ (OLG Saarbrücken, Urteil vom 9. November 2011 - 1 U 177/10 – 46, siehe oben Fn. 7)

¹⁰ BGH, Senatsurteile vom 6. März 1990 - VI ZR 246/89, VersR 1990, 796, 797; vom 8. November 2005 - VI ZR 332/04, VersR 2006, 233 Rn. 9; vom 6. Februar 2007 - VI ZR 274/05, VersR 2007, 659 Rn. 14; vom 3. Juni 2008 - VI ZR 223/07, VersR 2008, 1083 Rn. 9; vom 9. September 2008 - VI ZR 279/06, VersR 2008, 1551 Rn. 10; vom 2. März 2010 - VI ZR 223/09, VersR 2010, 544 Rn. 5 und vom 15. Februar 2011 - VI ZR 176/10, VersR 2011, 546 Rn. 8, jeweils mwN.

¹¹ BGH, Senatsurteil vom 12. Februar 1985 - VI ZR 193/83, NJW 1985, 1773, 1774; BGH, Urteile vom 2. Februar 2006 - III ZR 159/05, VersR 2006, 803 Rn. 12 und vom 16. Februar 2006 - III ZR 68/05, VersR 2006, 665 Rn. 13.

der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind¹².

Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte - so hart dies im Einzelfall sein mag - den Schaden selbst tragen.

2.3.2) gesetzliche Haftungsbeschränkung für typische Waldrisiken

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze befasst der BGH sich mit der gesetzlichen Risikozuweisung für waldtypische Gefahren, wonach aufgrund der Waldgesetze die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr geschieht. Hieraus ergibt sich, dass der Waldbesitzer grundsätzlich nur für atypische Gefahren, nicht aber für waldtypische Gefahren haftet. Dem Waldbesucher sei das Betreten des Waldes gestattet. Eine solche Gestattung ist in § 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG geregelt. Diese rahmenrechtliche Regelung¹³ gilt zwar nicht für den Bürger, enthält aber verbindliche Rechtssätze, die sich an die Länder richten und die die Betretungsbefugnis auf dieser Grundlage landesgesetzlich in den LWaldG umgesetzt haben.

Mit der Betretungsbefugnis ist nach den landesgesetzlichen Regelungen ebenso wie auch nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BWaldG verbunden, dass die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr geschieht. Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies entspricht der in der Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung¹⁴.

Der Tatbestand des Handelns auf eigene Gefahr ist erfüllt, wenn sich jemand in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt, obwohl er die besonderen Umstände kennt, die für ihn eine konkrete Gefahrenlage begründen¹⁵. Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst den waldtypischen Gefahren aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich¹⁶.

¹² BGH, Senatsurteile vom 6. März 1990 - VI ZR 246/89, aaO; vom 8. November 2005 - VI ZR 332/04, aaO Rn. 10; vom 6. Februar 2007 - VI ZR 274/05, aaO Rn. 15; vom 3. Juni 2008 - VI ZR 223/07, aaO; vom 9. September 2008 - VI ZR 279/06, aaO; vom 2. März 2010 - VI ZR 223/09, aaO Rn. 6; vom 15. Februar 2011 - VI ZR 176/10, aaO Rn. 9, jeweils mwN.

¹³ BVerfGE 80, 137, 156 f., vgl. §§ 5, 14 Abs. 2 BWaldG.

¹⁴ Vgl. OLG Köln, NJW-RR 1987, 988; OLG Koblenz, NZV 1990, 391, 392; NJW-RR 2003, 1253, 1254; OLG Celle, VersR 2006, 1423 unter Bezugnahme auf LG Hannover, NuR 2006, 597; OLG Hamm, NuR 2007, 845; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2008, 1247, 1248; OLG Karlsruhe, NuR 2011, 823, 824; LG Braunschweig, NuR 2007, 778; LG Tübingen, NuR 2007, 780 f.; siehe auch OLG Nürnberg, MDR 1976, 222; OLG Düsseldorf, VersR 1998, 1166; OLG Naumburg, OLGR 2007, 224, 226; vgl. *Fischer-Hüftle* in *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 2. Aufl., § 60 Rn. 6 ff.; *Gebhard*, NuR 2008, 754, 763; *Staudinger/Hager*, BGB, Neubearb. 2009, § 823 Rn. E 171; *Spindler* in *Bamberger/Roth*, BGB, 3. Aufl., § 823 Rn. 288; *Palandt/Sprau*, BGB, 71. Aufl., § 823 Rn. 190; *Geigel/Wellner*, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 14 Rn. 95; vgl. *MünchKommBGB/Wagner*, 5. Aufl., § 823 Rn. 437)

¹⁵ BGH, Senatsurteile vom 14. März 1961 - VI ZR 189/59, BGHZ 34, 355, 363 ff.; vom 17. März 2009 - VI ZR 166/08, VersR 2009, 693 Rn. 9 mwN; *Gebhard*, aaO S. 759 f.; *Palandt/Grüneberg*, BGB, 71. Aufl., § 254 Rn. 32.

¹⁶ Vgl. *Bittner*, VersR 2009, 896, 899.

Dieses Grundprinzip des Handelns auf eigene Gefahr bewirkt nach Ansicht des BGH nach den konkreten Vorgaben der Landeswaldgesetzen (LWaldG)¹⁷ im Schadensfall deshalb ausnahmsweise, dass schon keine Haftung besteht. Die Umstände sind nicht erst bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile nach § 254 BGB¹⁸ zu berücksichtigen. Beim Handeln auf eigene Gefahr, fehlt es also bereits an einer Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers, dem nach der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 14 Abs. 1 BWaldG z neben der "normalen" Verkehrssicherungspflicht keine weiteren Sicherungspflichten auferlegt werden¹⁹.

Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers beschränkt sich folglich auf solche Gefahren, die nicht walddtypisch, sondern im Wald atypisch sind²⁰. Die offene Diskussion um die Frage, ob es im Wald Verkehrssicherungspflicht gibt²¹, hat der BGH also nun geklärt. Für typische Waldgefahren haftet der Waldeigentümer nicht.

2.3.3) Geltung der Haftungsbeschränkung auch für Waldwege

Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren umfasst, so der BGH, auch die Waldwege. Nach den Regeln der LWaldG²² und § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG gehören auch Waldwege zum Wald. Wer auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann daher nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift²³. Der Waldbesucher ist selbst für seine Sicherheit verantwortlich²⁴. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko²⁵.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Verkehrssicherung von Straßenbäumen sind auf Waldwege folglich nicht anwendbar. Anderes gilt an öffentlichen Straße, wo der Waldeigentümer zugunsten des Straßenverkehrs verpflichtet ist, Schäden von Verkehrsteilnehmern durch umstürzende Bäume zu vermeiden und den Baumbestand so anzulegen, dass der Wald im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und -wurf gesichert ist²⁶. Das

¹⁷ Hier § 25 Abs. 5 Satz 1 LWaldG SL.

¹⁸ Zu § 254 BGB vgl. Senatsurteile vom 14. März 1961 - VI ZR 189/59, aaO und vom 17. März 2009 - VI ZR 166/08, aaO Rn. 7 ff.

¹⁹ Vgl. BT-Drucks. 7/889, S. 29.

²⁰ Zum jeweiligen Landesrecht vgl. OLG Düsseldorf, VersR 1983, 542 f.; OLG Köln, aaO; OLG Karlsruhe, aaO; OLG Celle, aaO; OLG Hamm, aaO; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2008, 1247, 1248; OLG Karlsruhe, aaO; LG Braunschweig, aaO; LG Tübingen, aaO S. 780; *Staudinger/Hager*, BGB, aaO; *Endres*, in *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Bendmir-Kahlo*, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, § 14 BWaldG Rn. 20 [Stand: Dezember 2011]; *Klose/Orf*, Forstrecht, 2. Aufl., § 14 BWaldG Rn. 45 f.

²¹ So OLG Hamm, VersR 1985, 597.

²² Hier § 2 Abs. 2 Satz 1 LWaldG SL.

²³ Vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 2008, 1247, 1248; *Bittner*, aaO, *Geigel/Wellner*, aaO; *Orf*, RdL 2008, 281, 284.

²⁴ Vgl. OLG Naumburg, aaO; *MünchKommBGB/Wagner*, aaO Rn. 470.

²⁵ Vgl. BGH, Senatsurteil vom 18. Oktober 1988 - VI ZR 94/88, VersR 1989, 155, 156; *Braun*, AUR 2012, 207, 208.

²⁶ Vgl. BGH, Senatsurteil vom 30. Oktober 1973 - VI ZR 115/72, VersR 1974, 88, 89 mwN; siehe auch BGH, Urteile vom 21. Januar 1965 - III ZR 217/63, VersR 1965, 475, 476; vom 27. Oktober 1988 - III ZR 23/88, NVwZ 1990, 297, 298 und vom 4. März 2004 - III ZR 225/03, VersR 2004, 877, 878.

gleiche gilt, wenn Bäume auf ein Nachbargrundstück fallen könnten oder es gefährden²⁷.

Diese Grundsätze gelten – so der BGH – mangels entsprechender Widmung nicht für Waldwege, weil sie keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wege-recht²⁸ sind. Die Regelungen der LWaldG²⁹ definieren Waldwege als nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege. Der Waldbesucher ist durch die LWaldG befugt, Waldwege zu betreten. Dafür gilt folglich dasselbe wie für das Betreten des Waldes. Die Benutzung des Waldes und des Weges geschieht auf eigene Gefahr³⁰.

2.3.4) Handeln auf eigene Gefahr

Entgegen der von der Vorinstanz Berufungsgericht und Teilen der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht besteht auch an stark frequentierten Waldwegen keine Verkehrssicherungspflicht³¹. Der BGH meint, der Vorinstanz sei zwar zuzugestehen, dass das Bestehen von Verkehrssicherungspflichten von der Verkehrserwartung der Nutzer und der Zweckbestimmung der jeweiligen Verkehrsfläche beispielsweise der Wegebetreiber abhängen kann. Angesichts der in allen Waldgesetzen normierten Risikoverteilung gilt dies nicht für die typischen Waldgefahren. Die Befugnis der Waldbesucher, den Wald zu betreten, stellt als Konkretisierung der Sozialgebundenheit (Art. 14 Abs. 2 GG) eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums dar³². Indem die LWaldG dem Waldbesucher auf der Grundlage von § 14 BWaldG eine Betretungsbefugnis einräumen, ihm aber zugleich das Risiko walddtypischer Gefahren auferlegen, schafft die Vorschrift den vom BWaldG bezweckten Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldeigentümer.

Das Eigentum des Waldeigentümers kann gem. Art 14 Abs. 2 GG eingeschränkt werden. Eine solche Regelung ist § 14 Abs. 1 BWaldG, die den Waldbesitzer verpflichtet, die Nutzung des Waldes durch Dritte im gesetzlich bestimmten Umfang zu dulden. Dementsprechend ist das Betreten des Waldes gem. § 14 Abs. 1 S. 3 des BWaldG nur auf eigene Gefahr erlaubt. Das Eigentumsrecht des Waldeigentümers aus § 903 BGB ist nach dieser Rechtslage gegenüber anderen Eigentümern folglich hinsichtlich des Betretungsrechts insofern eingeschränkt, als er Dritte von der Nutzung seines Eigentums wegen der gesetzlichen Regelung oder aufgrund alter Gewohnheitsrechte nicht ausschließen kann.

Die Vorschrift ist also an den Grundwerten des Eigentumsschutzes des Artikel 14 GG zu messen, der an dieser Stelle zwingend einen Ausgleich zugunsten der Wald-

²⁷ Vgl. BGH, Senatsurteil vom 31. Mai 1988 - VI ZR 275/87, VersR 1988, 957 f.; BGH, Urteile vom 21. März 2003 - V ZR 319/02, NJW 2003, 1732, 1733; vom 2. Juli 2004 - V ZR 33/04, BGHZ 160, 18, 22 f. und vom 8. Oktober 2004 - V ZR 84/04, AUR 2005, 410)

²⁸ Vgl. *Agena*, NuR 2007, 707, 713; *Kodal/Herber*, Straßenrecht, 7. Aufl., Kap. 5 Rn. 5 und 17 sowie Kap. 8 Rn. 1; *Orf*, RdL 2008, 311, 313; *Sauthoff*, Öffentliche Straßen, 2. Aufl., Rn. 206.

²⁹ Z.B. § 25 Abs. 1 Satz 3 LWaldG SL.

³⁰ Vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 LWaldG SL; *Orf*, RdL 2008, 281, 282.

³¹ Vgl. dazu LG Tübingen, aaO S. 781; *Agena*, aaO S. 715; *Breloer*, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Aufl., S. 77 f.; dies., AFZ-Der Wald 2000, 710, 711; dies., AUR 2004, 174, 176; *Endres*, aaO; *Klose/Orf*, aaO Rn. 45 ff., 63; *Hötzel*, VersR 2004, 1234, 1238; *Schaefer/Vanvolxem*, LWaldG Rheinland-Pfalz, § 22 Nr. 2. 5 [Stand: Februar 2011]; *Schneider*, VersR 2007, 743, 753; ders. in FLL-Verkehrssicherheitstage 2011, S. 9, 32; Schulz, AUR 2012, 121, 126 f.

³² Vgl. *Bryde* in von *Münch/Kunig*, GG, 6. Aufl., Art. 14 Rn. 65 "Wald"; BT-Drucks. 7/889, S. 29.

eigentümer verlangt, um das ausgewogene System der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht zu Lasten des Eigentümers überzustrapazieren. An dieser Stelle wird deutlich, dass der BGH einen Einklang mit den Regeln des Grundgesetzes sucht, der nach der Entscheidung der Vorinstanz unter Verletzung des ausgewogenen Schrankensystems der Eigentumsrechte des Waldbesitzers nicht gewährleistet war.

2.3.5) Haftungsbeschränkung unabhängig von der Nutzungsfrequenz

Nach der gesetzlichen Risikoverteilung der Waldgesetze ist folglich auch auf stark frequentierten Waldwegen eine beschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinsichtlich walddtypischer Gefahren nicht vertretbar. Daran ändere auch die zunehmende Frequentierung des Waldes durch verändertes Freizeitverhalten nichts³³. Maßgeblich sind die gesetzlichen Vorschriften, wonach der Waldbesucher auf eigene Gefahr handelt.

Gegen eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht sprechen auch praktische Erwägungen, weil die unklaren Grenzen zu Rechtsunsicherheit führen würden³⁴. Wann starke Frequentierung anzunehmen wäre, könnte abstrakt nicht hinreichend zuverlässig definiert werden. Diese Detailfragen durch die Rechtsprechung zu klären, würde eine unzumutbar lange Zeit der Rechtsunsicherheit bedeuten. Welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein sollen, kann nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall beantwortet werden.

Der BGH betont deshalb, dass Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten sind. Sie seien nicht mit der allgemeinen Überprüfung häufig genutzter Waldwege, die ein Waldbesitzer etwa nach einem Sturm zur Schadensfeststellung durchführen mag, zu vergleichen. Daraus lässt sich allerdings schließen, dass der BGH an häufig genutzten Waldwegen u.U. Prüfpflichten nach Naturereignissen erwartet. Eine Kontrollpflicht könnte sich aber mit Blick auf die obige Wertung nur auf die Infrastruktur, also Benutzbarkeit und der Bewirtschaftung der Wege richten.

Der BGH sieht die Gefahrenabwehr einerseits als Kehrseite der Bewirtschaftung³⁵. Als Kehrseite der Bewirtschaftung sei es dem Waldbesitzer nicht zumutbar, ihm neben seiner mit der Betretungsbefugnis des Waldbesuchers verbundenen Duldungspflicht noch entsprechende Verkehrssicherungspflichten aufzuerlegen³⁶. Dass der Waldbesucher die walddtypischen Gefahren selbst tragen muss, sei gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis.

2.3.6) Konkretisierung des Prinzips durch den modernen Gesetzgeber

Der BGH erläutert weiter, dass auch die aktuelle Gesetzgebung für diese Interpretation der Rechtslage spricht. Aufgrund der auch vom BGH erkannten Folgen der bei den Waldeigentümern und Wanderwegebetreibern entstandenen Unsicherheiten hatte der Gesetzgeber – wie oben erläutert – die typischen Waldgefahren u.a. konkreter definiert³⁷.

³³ Vgl. *Orf*, RdL 2008, 281, 284 f.; ders., RdL 2008, 311 f.

³⁴ Vgl. *Agona*, aaO S. 714.

³⁵ BGH, Senatsurteil vom 31. Mai 1988 - VI ZR 275/87, aaO S. 958.

³⁶ Vgl. *Gebhard*, aaO S. 763; *Orf*, RdL 2008, 281, 285.

³⁷ Dazu *Bittner*, BADK 2010, aaO.

Auch die nunmehr in § 14 BWaldG für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung entspricht dieser gesetzgeberischen Wertung. Nach Abs. 1 Satz 4 in der aktuellen Fassung gilt dies insbesondere für "waldtypische Gefahren". Diese Vorschrift wurde - zeitlich nach dem hier zu entscheidenden Unfall der Spaziergängerin - mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BWaldG vom 31. Juli 2010³⁸ eingeführt und ist am 6. August 2010 in Kraft getreten³⁹. Mit der in § 14 Abs. 1 BWaldG als Satz 4 eingefügten Vorschrift wollte der Gesetzgeber die "derzeit gültige Rechtsprechung" durch eine klarstellende Ergänzung gesetzlich verankern⁴⁰. Zur Begründung heißt es, die Waldbesitzer müssten aufgrund Landes- oder Kommunalrechts oft das Ausschildern von Wanderwegen durch Kommunen und/oder anerkannte Wandervereine dulden, obwohl außerdem eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil gefordert werde. Folglich werden die Waldbesitzer durch Vorschriften im Sinne des Gemeinwohls gezwungen, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen. Im Gegensatz zu anderen Grundstückseigentümer kann der Waldbesitzer seinen Verkehrssicherungspflichten nicht nachzukommen, indem er Besuchern den Zutritt zum Wald verwehrt⁴¹.

Diese neue Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 4 BWaldG entspricht der im Jahre 2009 Haftungsregelung für die Betretungsbefugnis in § 60 BNatSchG⁴². Auch dort ist das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Nach § 60 Satz 2 BNatSchG soll das Betretungsrecht keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründen. Nach § 60 Satz 3 BNatSchG ist insbesondere die Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren ausgeschlossen. Der Gesetzgeber will die bestehenden Unsicherheiten verringern⁴³.

Eine Definition der typischen Gefahren des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, findet sich im LWG NW. Diese Definition wurde –wie erläutert – 2008 nach dem Meschede-Urteil durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber verankert⁴⁴. Umfasst sind danach Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen⁴⁵. Zu den typischen Gefahren des Waldes gehören herabhängende Äste⁴⁶. I. V. m. der nordrhein-westfälischen Definition der typischen Waldgefahren herrscht nun Rechtsklarheit.

Mit dieser Klarstellung ist aus Sicht des BGH keine Änderung der zuvor bestehenden Rechtslage eingetreten, die ausweislich der jeweiligen Gesetzesbegründung auch nicht beabsichtigt war. Dementsprechend war die dem Urteil des BGH vom Oktober 2012 zugrunde liegende Wertung auch auf frühere Fälle anzuwenden. Weil

³⁸ BGBl. I 2010, S. 1050.

³⁹ *Orf*, RdL 2008, 311, 314 ff.)

⁴⁰ BT-Drucks. 17/1220, S. 1, 7; vgl. auch OLG Karlsruhe, NuR 2011, 823, 824.

⁴¹ BT-Drucks. 17/1220, S. 6.

⁴² Fassung BNatSchG vom 29. Juli 2009.

⁴³ Vgl. BT-Drucks. 16/12274, S. 74; näher zur Haftungsregelung siehe *Fischer-Hüftle* in *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 2. Aufl., § 60 Rn. 4 ff.; *Maus* in *Frenz/Müggenborg*, BNatSchG, 2011, § 60 Rn. 4 ff.

⁴⁴ Dazu Bittner, *VersR* 2009, aaO.

⁴⁵ Vergleiche: § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. Juni 2007, GV. NW. S. 234; LG Hannover, aaO S. 597 f., bestätigt durch OLG Celle, *VersR* 2006, 1423.

⁴⁶ Vgl. OLG Köln, aaO; *Gebhard*, NuR 2008, 754, 758 oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen zählen (vgl. OLG Koblenz, aaO; OLG Hamm, NuR 2007, 845; LG Braunschweig, aaO S. 778 f.; LG Tübingen, aaO; *Agema*, aaO S. 715; *Endres*, aaO; *Klose/Orf*, aaO).

sich also im konkret zu entscheidenden Fall nach den Feststellungen der Vorinstanz eine walddtypische Gefahr verwirklicht hatte, war der Waldeigentümer nicht verantwortlich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach der Entscheidung des BGH vom Oktober 2012 nicht öffentlich gewidmete Waldwege keine Verkehrssicherungspflichten für typische Waldgefahren begründen.

3. Folgen der klarstellenden Rechtsprechung des BGH

Wichtigste Folge dieser mit dem Handeln auf eigene Gefahr begründeten Entscheidung ist, dass es bei Schäden durch natürliche Waldgefahren schon am Tatbestand der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht fehlt. Dementsprechend fällt es in die Sphäre des Geschädigten, die Ursächlichkeit einer atypischen Waldgefahr nachzuweisen.

Ein Mitverschulden wäre dagegen vom Waldeigentümer zu beweisen gewesen⁴⁷.

4. Offene Fragen

Wenn der BGH auch viele brennende Fragen geklärt hat, bleiben andere offen. Zum einen geht es um die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Wald- und Feldeigentümers an öffentlichen Wegen und die dortigen Anforderungen. Dann stellt sich die Frage, wie die öffentlich gewidmeten Wege von den Feld- und Waldwegen unterschieden werden können. Wie sind die ausgeschilderten Radwanderwege, Interessenwege, Rezzesswege zu bewerten. Im BGH-Fall vom Oktober 2012 handelte es sich um ein frequentiertes Naherholungsgebiet.

4.1.) Historische Entwicklung

Zur Klärung dieser Fragen soll zunächst die historische Entwicklung der Verkehrssicherungspflicht nachgezeichnet werden⁴⁸.

Die Verkehrssicherungspflichten beruhen auf dem Gedanken, dass der Verantwortliche für den Zustand einer Sache oder aus einem Pflichtenkreis Schutzpflichten gegenüber Dritten hat, die durch deren Zustand zu Schaden kommen. Nach ständiger Rechtsprechung ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern⁴⁹. Der Verantwortliche wird also für das Unterlassen der Herstellung eines verkehrsgerechten Zustands der Sache oder Verletzung des von ihm vorzuhaltenden Standards verantwortlich gemacht. Es handelt sich um eine Rechtsfortbildung durch Richterrecht. Der Gesetzgeber hat sich seit jeher geweigert, solche Ansprüche zu normieren.

4.1.1) Wurzeln der Verkehrssicherungspflichten

Die römischen *lex Aquilia* sah eine gesetzliche Haftung grundsätzlich nur für unmittelbare Schädigungshandlungen vor. Für eine Haftung durch Rechtsgüter verlet-

⁴⁷ Bittner - Haftung und Versicherungsschutz in der Kommune - Handbuch für Verwaltungen und kommunale Mandatsträger, 2010, S. 37f.

⁴⁸ Dazu Bittner - Haftung und Versicherungsschutz in der Kommune - Handbuch für Verwaltungen und kommunale Mandatsträger, 2010, S. 31 f.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 03.06.2008 – VI ZR 223/07, NJW 2008, 3775, MDR 2008, 971, VersR 2008, 1083

zendes Unterlassen gab es bereits im Mittelalter Ansatzpunkte. Gegenüber der aktiven Verletzungshandlung war die Haftung aber eingeschränkt.

Auch der moderne Gesetzgeber hat im BGB die Verkehrssicherungspflichten bis heute nicht gesetzlich geregelt. Die Rechtsprechung ist also gefordert, die Grenzen der Haftung zu ziehen. Eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage für die Haftung für Unterlassen findet sich zu Lasten des Grundstückbesitzers gem. § 836 BGB. Das Reichsgericht hatte dies erkannt und eine Haftung aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auch außerhalb des engen Bereichs der Haftung des Grundstückbesitzer nach § 836 BGB als notwendig erachtet, um die absoluten Rechte bei Verletzungen der Person oder von Sachen durch Unterlassung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu schützen⁵⁰. Schon in diesem Fall verlangte der Kläger Schadenersatz, weil ein Baum auf sein Gebäude gefallen war.

4.1.2) Systematische Einordnung der Verkehrssicherungspflichten

Verkehrssicherungspflichten entstehen durch ein vorangegangenes gefährdendes Tun bzw. Unterlassen, also z. B. die Eröffnung einer Straße ohne die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen. U. U. fehlt es an den Voraussetzungen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung, wenn der Pflichtige vor überraschenden Gefahren gewarnt hat. Die Herrschaft über die Gefahrensphäre durch Eröffnung des Verkehrs begründet das berechnete Vertrauen auf Gefahrenabwehr durch den Verantwortlichen. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht folgt dem Rechtsgrundsatz, dass jeder die in seinem Verantwortungsbereich fallende Gefahrenquelle beherrscht und die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen zu treffen hat⁵¹. Wichtiger Maßstab der Haftung sind auch Zumutbarkeitskriterien.

4.1.3) Entwicklung des Wald-Betretungsrechts

Für den Wald hat der Gesetzgeber 1975 erstmals einen Rahmen geliefert, den die Landesgesetzgeber aufgenommen wurde. Danach war das Betreten des Waldes grundsätzlich gestattet. Vor dieser Regelung aus dem Jahre 1975 gab es lediglich entsprechende Gewohnheitsrechte der Bevölkerung.

Die weitere Entwicklung des Betretungsrechts nach dem Meschede-Urteil 2007/2008 wurde oben unter 2.3.4 bereits beschrieben.

Der Eingriff in die Eigentumsrechte beinhaltet auch eine Benachteiligung des Waldeigentümers gegenüber anderen Eigentümern i. S. d. Art. 3 GG. Im Gegenzug entlastet das Gesetz den Eigentümer auch schon in der Urfassung klar von der Haftung aus den typischen Waldrisiken.

4.1.4) Entwicklung des Betretungsrechts der freien Natur

Ähnlich entwickelte sich das Betretungsrecht außerhalb des Waldes, also auf "Feld und Flur". Für das Betretungsrecht eines Wirtschaftswegs gab es allerdings bis zur Verabschiedung des NatSchG im Jahre 2009 keine einheitliche bundesweite Rechtsgrundlage. Das Betretungsrecht war in den Landesgesetzen unterschiedlich geregelt. Auf Bundesebene war das Betreten "zu Fuß" von 1976 bis 2002 in § 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Seit 2002 oblag den Ländern gem.

⁵⁰ RGZ 53, 373, Urt. v. 1902.

⁵¹ BGH, NJW 1977, 1965, Urt. v. 06.02.2007- VI ZR 274/ 05, MDR 2007, 777, VersR 2007, 659, 660 mwNw.

§ 56 BNatSchG die komplette Regelung des Betretungsrechtes außerhalb des Waldes. In Nordrhein-Westfalen war das Betretungsrecht von Feld- und Flurwegen gem. § 49 Abs. 1, Satz 1 Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NW) vergleichbar den Regeln des LForstG NW gestattet. Hinsichtlich des Waldes verwies § 49 Abs. 1 Satz 2 LG NW ausdrücklich auf die Bestimmungen des LForstG NW. Mangels anderweitiger Regeln im LG NW galten damit auch auf Feld und Flur die gleichen Regeln wie im Wald. Die Konkretisierung des LForstG schützte also auch die Rechte der Eigentümer von Feld- und Flurwegen und deren Anlieger.

Mit dem NatSchG aus dem Jahre 2009 hat der Gesetzgeber auch für Wege auf Feld und Flur klargestellt, dass der Eigentümer für typische Naturgefahren nicht haftet. Dazu dürften auch Bäume am Wegesrand zählen. Allerdings werden die Wege häufiger als in Wäldern als öffentliche Straßen zu bewerten sein.

4.2.) Grenzen der Haftung: typische/atypische künstliche/atypische Gefahren

Zunächst haftet der Waldeigentümer für atypische Gefahren(4.2.1). Des Weiteren ergibt sich aus den obiter dictum des BGH-Urteils, dass Waldeigentümer an öffentlich gewidmeten Straßen durchaus für die Verkehrssicherungspflichten aus dem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verantwortung haften(4.2.2).

4.2.1) Haftung für bekannte typische Gefahren

Zunächst stellt sich die Frage, ob es im Wald neben dem haftungsfreien Raum eine allgemeine Vertrauensgrundlage für dem Waldeigentümer bekannte Risiken gibt.

4.2.1.1) LG Saarbrücken – erste Instanz

Das LG Saarbrücken war erstinstanzliche obiter dictum davon ausgegangen, bekannte Gefahren, z. B. angerissene Äste über einem Weg müssten zeitgerecht beseitigt werden. Dabei handelt es sich aber um typische Waldgefahren. Der BGH spricht diesen Fragenkreis nicht deutlich an.

Das LG meint, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen in Bereich der walddtypischen Gefahren werde nur in Ausnahmefällen und nur dort gesehen, wo "besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung vorliegen". Dies erfordere die Annahme einer solchen zeitlich nahen Gefahrenverwirklichung, also einer Gefahr, die sich erkennbar und mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten Tage, Wochen oder vielleicht auch noch Monate realisieren wird. Wenn beispielsweise aufgrund eines Sturmereignisses Bäume entwurzelt worden sind oder gestützt durch andere Bäume über einem Weg hängen, könnte die konkrete Gefahr bestehen, dass ein solcher Baum in der näheren Zeit vollständig umstürzen wird und hierbei auf den Weg fällt. In einem solchen Fall müsse der Waldbesitzer diese konkrete auch walddtypischen Gefahren zeitnah beseitigen und zumindest im Zusammenhang mit Sturmereignissen auch eine Sonderkontrolle vornehmen.

Aus dem Gesichtspunkt der zeitnahen Gefahrverwirklichung beschränke sich die Verkehrssicherungspflicht auf wesentlich konkretere Gefahren, damit erhöhe sich aufgrund des geringeren Umfangs der Verkehrssicherungspflichten die Zumutbarkeit für den Pflichtigen und die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldes.

Seine Qualität als naturnahes Erholungsgebiet würde wesentlich geringer tangiert, als dies bei einer "umfassenden Befreiung des Waldes von walddtypischen Gefahren" der Fall wäre. Es sei deshalb in diesen Fällen von einer Verkehrssicherungspflicht auszugehen.

4.2.1.2) Treu und Glauben - § 242 BGB

Auch in der Literatur und Verwaltung wird eine Haftung in ähnlich gelagerten Fällen diskutiert⁵². Nahrung erhalten weitergehende Kontrollpflichten auch aus der ähnlich argumentierenden Betriebsanweisung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW⁵³. Die Haftung wird dort aus § 242 BGB begründet. Schon bei mäßig frequentierten Waldwegen bestünde eine Verantwortung des Waldeigentümers, wenn er positive Kenntnis von einem Baum oder Ast hat, der in allernächster Zeit zu erheblichen Verletzungen von Waldbesuchern führen könne. Es entsprechen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, solche Gefahren umgehend zu beseitigen. Wie das Betretungsrecht die Haftung aufhebe, strahle die Generalklausel in dieser Situation darüber hinweg und verpflichte zum Tätigwerden. Dies sei auch kleinen Privatwaldeigentümern zumutbar und verhältnismäßig, weil eine Kontrollpflicht damit nicht begründet werde.

4.2.1.3) Bewertung

Diese Rechtsprechung und Lehre entspricht aber nicht dem Willen des Gesetzgebers, der dem Eigentümer das Recht belässt den Wald in seinem natürlichen Lauf gedeihen zu lassen. Weil es keine Verkehrssicherungspflicht im Wald gibt, besteht nach dem Willen des Gesetzgebers auch keine Garantenpflicht des Waldeigentümers, diesen in Wegebereichen verkehrssicher zu erhalten, so dass auch eine strafrechtliche Haftung nicht zu begründen ist. Auch bekannte Gefahren sind daher kein Anlass, im Wald eine Haftung für typische erkannte Waldgefahren zu begründen.

Auch hier entstünden, folgte man dieser Ansicht, Rechtsunsicherheiten und Einfallstore, die oben erläuterte klare Entscheidung des Gesetzgebers zu unterminieren. Welche Zeiträume und welcher Aufwand sind zumutbar?

Die Pflichten des Waldeigentümers begrenzen sich auf dessen Verantwortung für die Bewirtschaftung. Daraus lassen sich keine Verkehrssicherungspflichten für typische Risiken z.B. nach einem Sturm ableiten. Wenn der Waldeigentümer Maßnahmen gegen typische Waldgefahren ergreift, kann dies nur seinem eigenen Schutz und dem Schutz seiner Mitarbeiter dienen, aber nicht zu Verpflichtungen gegenüber Betretungsbefugten führen.

4.2.1.4) Eigentumsrecht im Lichte des EGMR-Urteil vom 26.6.2012

Im Gegenteil wird sich aus der Entscheidung des EGMR-Urteil der Großen Kammer zu den Rechten des Eigentümers gegen einen seinen Wald betretenden Jäger⁵⁴ eher zu einer weiteren Einschränkung führen. Die Große Kammer des EGMR hat dem Eigentümer eines Waldstücks attestiert, dass Grundstückseigentümer in Zukunft nicht mehr verpflichtet werden dürfen, die Jagd auf ihrem Land zu dulden. Begründet wird die Entscheidung damit, dass die Eigentumsgarantie im engen Zusammenhang

⁵² Gebhard, Haftung und Strafbarkeit der Baumbesitzer bei Verkehrssicherungspflichten von Bäumen, Rn. 519

⁵³ Kritisch dazu auch: Schulz, <http://www.forstpraxis.de/invaliditaet-betriebsanweisung-wald-holz-nrw>.

⁵⁴ EGMR (GK, Beschwerdenummer 9300/07), NJW 2012, 3629 ff.

mit der inneren persönlichen Freiheit steht, die als zentralen Bestandteil die Befugnis des Eigentümers umfasst, den Eigentumsgegenstand selber zu nutzen und andere von seiner Nutzung auszuschließen (§ 903 S. 1 BGB). Grundsätzlich darf also der Eigentümer des Waldes bestimmen, wer diesen betritt. Dieser Fall zeigt die engen Grenzen des Betretungsrechts und das weite Ermessen des Waldeigentümers, seine Freiheiten als Eigentümer durchzusetzen. Dies verbietet Verkehrssicherungspflichten gegen den klaren Gesetzeswortlaut zu konstruieren.

4.2.2) typische künstliche Gefahren

Auch für typische künstliche Waldgefahren besteht keine Verkehrssicherungspflicht.

Das OLG Düsseldorf entschied am 09.01.2008⁵⁵ zum Unfall eines Radfahrers im Wald, den Waldtreppenstufen überraschten, die er mangels Hinweis- oder Warnschildern übersah. Das Gericht geht sehr differenziert auf die Verkehrssicherungspflichten auf Waldwegen bei typischen und atypischen Gefahren des Waldes ein. Weil es sich bei der Unfallstelle um einen festen Waldweg handelte, bestand für Radfahrer gem. § 3 Abs. 1 e LForstG NW parallel zum Betretungsrecht des Wanderers ein Fahrtrecht.

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf waren die Treppenstufen im Wald keine besondere atypische Gefahr. Es handelte sich nicht um eine steile, künstlich angelegte Steintreppe, sondern eine breit angelegte, mit mäßig ansteigenden Stufungen versehene Steighilfe, mit der es dem von der Straße kommenden Wanderer erleichtert wird, die Waldböschung zu erklimmen. Derartige Niveauunterschiede im Bodenverlauf bzw. eingezogene Stufen oder Balken in Böschungen, die dem Wanderer dienen, seien im Wald nicht unüblich, so dass sich der Radler hierauf einstellen müsse. Letztlich hatte er sich durch seine Geschwindigkeit (Sichtfahrgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO) außerhalb des Nutzungsrechts im Wald bewegt, wo er mit auftretenden Hindernissen – auch zum Schutz der übrigen Waldbenutzer (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 LForstG NW) rechnen muss. Im Wald sei nicht mit einem weitgehend ebenen Wegverlauf zu rechnen.

Das OLG Düsseldorf⁵⁶ hatte schon zuvor 1996 und 2001 entschieden, dass Wasserablaufriren in einem Wald nicht unterirdisch zu verlegen sind, weil das einen unzumutbaren Aufwand erfordere. Mit unterschiedlich breiten und tiefen Wasserrinnen müsse jeder vernünftige Benutzer eines durch Natur belassene Waldgebiete führenden nicht mit einem festen Oberflächenbelag versehenen Waldweges rechnen. Als weitere Beispiele zählt das OLG Düsseldorf Wurzeln, Äste, Steine, Schlammkuhlen oder den Luftraum einschränkende Zweige von Büschen und Bäumen auf. Dies gelte auch für Waldwege, die für die Benutzung von Fahrrädern frei-

⁵⁵ OLG Düsseldorf, Urte. v. 09.01.2008, I-19 U 28/07, so schon OLG Düsseldorf, VersR 1983, 542.

⁵⁶ OLG Düsseldorf, Urte. v. 27.04.2001 – 7 U 11/01, zitiert in „Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW“, 12-11, Forst und Holz, 25.02.2002, 116; OLG Düsseldorf, Urte. v. 20.06.1996, NJWE-VhR 1997, 287, Nutzung eines Wirtschafts- und Wanderweges bei Dunkelheit; OLG Düsseldorf Urte. v. 07.03.1996 – 18 U 152/95, KSA-Bochum-Mitteilungen 2/1997, I, II.: keine Pflicht, Schlamm zu entfernen oder Weg zu sperren oder Abbrechen des Erdreiches an der Hangseite durch Lostreten nach erheblicher Durchfeuchtung zu verhindern; bei einem im Wald über gewachsenen Boden verlaufenden, teilweise durch Schlacke befestigten Wanderweg kein Pflicht durch Auswaschungen entstandene etwa 10 cm tiefe, vom Herbstlaub bedeckte Löcher zu begradigen, OLG Düsseldorf, Urte. v. 18.03.1982 - 18 U 275/81, VersR 1982, 961.

gegeben sind, selbst gegenüber Kindern in Begleitung ihrer Eltern, die insofern aufsichtspflichtig seien.

In Konsequenz der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist also zusätzlich noch zwischen den typischen künstlichen und den besonderen atypischen künstlichen Waldrisiken zu unterscheiden.

4.2.3) atypisch künstliche Gefahren

Atypischen künstlichen Einrichtungen an Waldwegen (z.B. Schranken⁵⁷ oder gespannte Ketten, Drähte⁵⁸, jagdliche Einrichtungen, gefährliche Abgrabungen, Waldparkplätze, Steintreppen oder Schutzhütten⁵⁹, Sitzbänke, Brücken und Geländer aber auch die Asphaltierung oder Pflasterung usw.⁶⁰) fallen eher unter die Verkehrssicherungspflicht des Wegebetreibers und/oder Waldbesitzers, wenn sich nicht sogar eine Haftung entsprechend § 836 BGB mit der dort geregelten Beweislastumkehr ableiten lässt. § 836 BGB führt zu einer Haftung, wenn Gefahren durch Einsturz von einem Grundstück, dem damit verbundenen Werk oder Gebäudeteil ausgehen. Als Werk sind u. U. Mauern, Zäune und Brücken anzusehen⁶¹.

Hilfreich ist auch folgende Definition, wonach zu den verkehrssicherungspflichtigen atypische Gefahren alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebene Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren zählen, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss⁶².

4.3.) Verantwortung des Waldeigentümers an öffentlichen Straßen

Auf öffentlichen Straßen ist die Zuständigkeit des Straßenverkehrssicherungspflichtigen von der des Wald-Verkehrssicherungspflichtigen zu unterscheiden und abzugrenzen. Daneben stellt sich die Frage des Umfangs der Verkehrssicherungspflicht.

Soweit Bäume/Wälder an öffentlichen Straßen liegen, sind die von der Rechtsprechung entwickelten strengen Regeln zur Baumkontrolle anzuwenden. Dies hat der BGH nun in der oben angesprochenen aktuellen Entscheidung inzident auch für Wälder bestätigt. Dies muss genauso auch für öffentlich gewidmete Feld- und Flurwege gelten. Die Rechtsprechung verlangt an öffentlichen Straßen regelmäßige Kontrollen, wobei die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Baum-

⁵⁷ OLG Köln, Ur. v. 11.05.1987 – 7 U 308/86, VersR 1988, 1181.

⁵⁸ OLG Köln, Ur. v. 23.01.1998 – 19 U 109/97, r+s 1999, 410, bestätigt durch BGH Beschl. v. 06.10.1998 – VI ZR 67/98.

⁵⁹ Sogar gegen Blitzschlag, OLG Stuttgart, Ur. v. 19.09.1988 - 5 U 138/87, VersR 1989, 1163, bestätigt durch BGH Beschl. v. 28.03.1989 - VI ZR 285/88, nicht angenommen.

⁶⁰ In der Schweiz werden solche Veränderungen der Natur als Werk betrachtet, für das den Verantwortlichen gem. Art 58 OR eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung trifft, Haftung bei Unfällen auf Wanderwegen, Volkswirtschaftsdepartemente/Kantonsforstamt Schwyz, 2008, 8 ff.

⁶¹ Zum Abbruch des Geländers einer Holzbrücke: OLG Koblenz, OLGR 1998, 104.

⁶² Vgl. OLG Köln, aaO; OLG Düsseldorf, VersR 1998, 1166; NJW-RR 2008, 1247, 1248; OLG Hamm, NuR 2007, 845; OLG Karlsruhe, NuR 2011, 823, 824; LG Braunschweig, aaO S. 778; LG Tübingen, aaO S. 780; Gebhard, NuR 2008, 754, 758; Staudinger/Hager, aaO; Klose/Orf, aaO Rn. 50; Geigel/Wellner, aaO Rn. 95), also etwa (nicht walddtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören (vgl. OLG Köln, aaO; OLG Koblenz, aaO; LG Tübingen, aaO S. 780; Gebhard, aaO; Klose/Orf, aaO Rn. 51.

kontrollen ebenfalls zu nicht unerheblichen Eingriff in den Pflichten und den Zumutbarkeitsrahmen des Feld- und Flureigentümers führen. Kriterien für die Zumutbarkeit sind Art und Größe der Gefahr, bedrohtes Rechtsgut und die gegenüberstehenden Kosten.

4.3.1) Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht an gewidmeten Straßen

Zunächst stellt sich die Frage, wer für die Verkehrssicherungspflicht an Straßen zur Verantwortung zu ziehen ist.

4.3.1.1) Träger der Straßenbaulast

Für den Träger der Straßenbaulast bestehen strenge Anforderungen an die Straßenverkehrssicherungspflicht. Bei der mit der Widmung verbundenen Straßenbaulast handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Pflicht. Die Verkehrssicherungspflicht ist aufgrund der Straßengesetze als Amtspflicht zu erfüllen und rein zivilrechtlich zu betrachten⁶³. Bundes- und Landes-StrG regeln die Form der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht öffentlich-rechtlich. Dementsprechend trifft zunächst den Träger der Straßenbaulast die volle Verkehrssicherungspflicht. Der BGH meint⁶⁴, verantwortlich ist, wem die Verwaltung der Straße obliegt.

Demnach ist im Folgenden zunächst einmal davon auszugehen, dass alle öffentlich gewidmeten Straßen, Rad- und Fußwege entsprechend den Straßengesetzen zu unterhalten und folglich in dem im Folgenden noch zu erarbeitenden Rahmen verkehrssicherungspflichtig sind.

4.3.1.2) Waldeigentümer als Gefahrverantwortlicher

Vom Wald gehen gegenüber der öffentlich gewidmeten Straße zweifelsfrei Gefahren aus. Die Frage, ob auch für den Waldeigentümer die Straßenverkehrssicherungspflicht gilt, richtet sich danach, wer eine Gefahr tatsächlich schafft oder wen sie nach der gesetzlichen Zuordnung von Gefahrenzuständigkeiten trifft. Verkehrssicherungspflichtig ist also, wer einen gefährlichen Verkehr veranlasst oder eröffnet oder wer über den räumlichen Bereich, aus dem die Gefahr stammt, rechtlich und tatsächlich bestimmen kann. Der Waldeigentümer ist jedenfalls für bestehende Straßen Herr der aus dem Waldbestand stammenden Gefahren. Die oben beschriebene Haftungsbeschränkung nach den Waldgesetzen gilt deshalb unstreitig nicht für öffentliche Straßen und Wege⁶⁵.

4.3.1.3) Abgrenzung der Zuständigkeiten

Zunächst stellt sich die Frage wie die Zuständigkeiten sich abgrenzen lassen. Gibt es Schnittmengen?

Die Rechtsprechung hat die Zuständigkeit der Waldeigentümer und des Straßenverkehrssicherungspflichtigen für Bäume und Wälder an öffentliche Straßen definiert. Der Waldeigentümer – sprich der Förster – ist für die Bäume im Wald zuständig, der Straßenverkehrssicherungspflichtige – also der oben angesprochene Streckenkontrollleur – neben dem Waldeigentümer für das Straßenbegleitgrün. Der Waldeigen-

⁶³ BGH, NJW 1951, 1297, 1298.

⁶⁴ BGH, VersR 1968, 72, 74.

⁶⁵ BGH, Urteil vom 21. September 1974, VersR 1974, 88; BGH, Urteil vom 22. September 1959, VersR 1960, 21.

tümer kann deshalb auch für die Risiken aus seinem Wald gegenüber den Verkehrsteilnehmern verkehrssicherungspflichtig sein.

Eine klare Definition findet sich in der beispielsweise in der Entscheidung des OLG Hamm vom 06. April 2001⁶⁶. Danach ist ein 5 m von der Straße am Rand eines angrenzenden Waldstücks stehender Baum, der sich nicht besonders vom Waldsaum abhebt und nicht äußerlich der Straße zuzuordnen ist, nicht als Straßenbaum, sondern als Waldbaum anzusehen. Deshalb ist der Eigentümer eines neben der Landstraße gelegenen Waldstücks für die von den Bäumen für die Benutzer der Straße ausgehenden Gefahren verkehrssicherungspflichtig nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung verantwortlich⁶⁷.

Bei straßennahen Waldstücken beschränken sich die Kontroll- und Überwachungspflichten nach der Entscheidung des OLG Hamm vom 06. April 2001⁶⁸ auf die Bäume, bei denen zu erwarten ist, dass von Ihnen unmittelbar Gefahren für die Benutzer der angrenzenden Straße ausgehen können. Zunächst fallen deswegen grundsätzlich die in der ersten Reihe des Waldstücks an der Straße stehenden Bäume auch unter die Kontroll- und Überwachungspflicht. Nur soweit die Bäume im Einzelfall von ihrer Größe her geeignet sind, die Straße zu erreichen, und nur wenn die erste Baumreihe nach dem Abstand der einzelnen Bäume und der Dichte des Geästes Lücken aufweist, sind auch die Bäume der zweiten und dritten Reihe nach dieser Entscheidung zu kontrollieren.

4.3.2) Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Besteht an öffentlichen Straßen besteht also für Bäume und Wälder eine Zuständigkeit des Waldeigentümers, stellt sich die Frage, welcher Kontrollaufwand ihm zumutbar ist. Einerseits könnten die Anforderungen auch gegenüber den Straßenkontrollleuten geringer sein. Andererseits könnte zwischen öffentlichen und privaten Eigentümern zu differenzieren sein.

4.3.2.1) Umfang der Kontrollen für den Träger der Straßenbaulast

Mit der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers bei Straßenbäumen befasste sich der BGH⁶⁹ im Grundsatzurteil aus dem Jahre 1965. Der Sturm hatte einen Straßenbaum umgerissen und Schäden verursacht.

Nach Ansicht des BGH muss der Pflichtige Straßen regelmäßig beobachten und in angemessenen Zeitabschnitten befahren oder begehen. Allerdings sei nicht zu verlangen, dass eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren ist; ein solcher Zustand lasse sich nicht erreichen. Es seien diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenbeseitigung objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind. Der Pflichtige müsse daher Bäume oder Teile von ihnen entfernen, die den Verkehr gefährden, insbesondere wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen. Der BGH erkennt, dass jeder Baum eine Gefahren-

⁶⁶ OLG Hamm, Urte. v. 06.04.2001 – 9 U 193/00, GVV-Mitteilung 1/2002, V unter Hinweis auf OLG Brandenburg, Urte. von 12.01.1999 – 2 U 40/98, OLG Frankfurt, Urte. v. 27.01.1983 – 1 U 134/82, NVwZ 1983, 699, DAR 1984, 116.

⁶⁷ BGH, Urte. v. 31.05.1988 – VI ZR 275/87, VersR 88, 957; BGH, Urte. v. 19.01.1989 – III ZR 258/87, VersR 1989, 477, BADK-Info 3/1989, 76; OLG Hamm, OLG R 1991,260; ebenso OLG Brandenburg, Urte. v. 12.01.1999 – 2 U 40/98, DAR 1999, 100; OLG Koblenz, Urte. v. 27.04.1992 – 12 U 223/91.

⁶⁸ OLG Hamm, Urte. v. 06.04.2001 – 9 U 193/00, GVV-Mitteilung 1/2002, V.

⁶⁹ BGH, Urteil vom 21.1.1965, NJW 1965, 815.

quelle ist, weil durch Naturereignisse auch gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Auch sei die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen nicht immer erkennbar. Trotz starken Holzzerfalls könnten die Baumkronen noch völlig grün sein und äußere Krankheitszeichen fehlen.

Der Verkehr müsse gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflichten liege in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen.

Die Straßenbehörden genügen daher ihrer Überwachungs- und Sicherungspflicht hinsichtlich der Straßenbäume, wenn sie auf Grund der laufenden Beobachtung eine eingehende Untersuchung dann vornehmen, wenn besondere Umstände sie dem Einsichtigen angezeigt erscheinen lassen. Solche verdächtigen Umstände könnten sich aus trockenem Laub, dünnen Ästen oder verdorrten Teilen, aus äußeren Verletzungen oder Beschädigungen, dem hohen Alter des Baumes, dem Erhaltungszustand, der Eigenart seiner Stellung, dem statischen Aufbau usw. ergeben. Es bedarf zwar keiner laufenden Überwachung durch Forstbeamte mit Spezialerfahrung. Nicht einmal die Straßenwärter brauchen die Bäume ständig abzuklopfen, weil sie die dafür notwendige Erfahrung nicht besitzen, der Pflichtige kann sich viel mehr mit einer sorgfältigen äußeren Besichtigung, also einer Gesundheits- und Zustandsprüfung begnügen und braucht eine eingehende fachmännische Untersuchung nur bei Feststellung besonderer Umstände zu veranlassen.

Die äußere Besichtigung auf kranke und schadhafte Stellen müsse den ganzen Baum erfassen und sich insbesondere auf den Stammfuß bis zum Erdboden erstrecken. Dabei sei aber nicht zu verlangen, dass die Bäume bei jeder Besichtigung vom Straßenkehrrecht befreit oder etwa abgewaschen würden und dass bei jeder Besichtigung das Gras und das Unkraut am Stammfuß entfernt werden müsse. Es fehle an einer ordnungsgemäßen Überwachung, wenn den Besichtigungen im Verlaufe mehrerer Jahre die äußerlich sichtbare Schadensstelle am Stammfuß nicht entdeckt worden sei.

Nach der Rechtsprechung gelten allerdings für den Träger der Straßenbaulast im Wald dieselben Anforderungen wie an innerstädtische Bäume. Sie sind deshalb entweder nach der Rechtsprechung zweimal jährlich zu kontrollieren oder entsprechend der FLL-Richtlinie nach Katastrierung in den erforderlichen Abständen zu prüfen⁷⁰.

4.3.2.2) Pflichten des Waldeigentümers an öffentlichen Straßen

Dies könnte zu Lasten der Waldeigentümer jedenfalls weit über die Zumutbarkeitskriterien bei der Waldkontrolle an öffentlichen Straßen hinausgehen. Auch hier ist die Rechtsprechung bei ihren Eingriffen in das Schrankensystem des Art. 14 GG an die Kriterien der Verhältnismäßigkeit gebunden. Es gelten die gleichen verfassungsrechtlichen Grenzen wie für den Gesetzgeber.

⁷⁰ Siehe: http://www.kwf-online.org/fileadmin/dokumente/Mensch_Arbeit/baumkontrollrichtlinie_afz_2005.pdf

Auch sachlich bestehen Unterschiede. Der Straßenkontrolleur wird häufig wechseln. Der Förster kennt seinen Waldbestand.

Es stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die strengen Kontrollanforderungen an Straßenbäume grundsätzlich auch für die Bestände der Eigentümer der Felder und Wälder an öffentlichen Straßen und Wegen entlang oder durch sie hindurch gelten. Dass hier unterschiedliche Anforderungen an die Kontrollen zu stellen sind, lässt sich gut vertreten. Das OLG Hamm⁷¹ meinte beispielsweise im Jahre 2001, unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes im Zuständigkeitsbereich der beklagten Kommune als Waldeigentümerin werden die Kontrollpflichten durch Zumutbarkeitskriterien begrenzt. Das Gericht verlangt im Regelfall eine in angemessenen regelmäßigen Abständen vorgenommene äußere Sichtprüfung hinsichtlich der Standfestigkeit und Gesundheit des Baumes sowie äußerlich erkennbarer, von dem Baum ausgehender Gefahren⁷².

4.3.2.3) Kontrollpflichten an Waldrändern

Die Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Kontrolle von Waldrändern ist sehr unterschiedlich und wenig berechenbar⁷³. Oft sind die Gutachten baumfachspezifisch falsch und rechtlich zweifelhaft. So werden beim Baumkontrolleur Fachwissen und Erfahrungen hinsichtlich der Risiken vorausgesetzt, die selbst ein Sachverständiger nur über viele Seiten mit den entsprechenden wissenschaftlichen Risiken begründen kann. Die Gerichte neigen dazu, die vom Baum ausgehenden Gefahren über alle anderen anzustellenden Erwägungen und insbesondere das Kriterium der Zumutbarkeit auch ohne Rücksicht auf die damit für die Allgemeinheit verbundenen Kosten zu überziehen. Der Baumkontrolleur kann und muss auch nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen haben⁷⁴. Im Hinblick auf die hier vorzunehmende Wertung erscheinen die weitergehenden Kontrollpflichten an öffentlichen Straßen und Wegen am Waldrand für den Waldeigentümer aber äußerst zweifelhaft. Eine eingehendere Untersuchung ist dann angezeigt, wenn auffällige Umstände auf den Verfall eines Baumes im Bestand hinweisen⁷⁵.

Nicht sachkundige Waldeigentümer, haben sich also möglicherweise vor der Anpflanzung von Bäumen im Fallbereich von Straßen forstsachverständig beraten zu lassen, welche Baumarten standortgerecht sind. Bei Waldbäumen erscheint der jeweilige Anlass zu einer eingehenden Baumuntersuchung weniger auf den einzelnen Baum als Bestand bezogen. Ein Krankheitsbefall im Bereich öffentlicher Straßen und Wege sollte Anlass sein, Maßnahmen zu ergreifen. Die visuelle äußere Gesundheits- und Zustandskontrolle von Waldbäumen, deren Bestand als gesund bekannt ist, wird eine weniger intensive Kontrolle bedürfen. Teilweise beachten die Gerichte durchaus auch am Rand von öffentlichen Straßen die Besonderheiten der Waldkontrolle und lassen Einschränkungen zu.

⁷¹ OLG Hamm, Urt. v. 06.04.2001 – 9 U 193/00, GVV-Mitteilung 1/2002, V unter Hinweis auf OLG Brandenburg, Urt. von 12.01.1999 – 2 U 40/98, OLG Frankfurt, Urt. v. 27.01.1983 – 1 U 134/82, NVwZ 1983, 699, DAR 1984, 116.

⁷² Ständige Rechtsprechung, BGH, VersR 1965, 475; OLG Hamm, NZV 1998, 228; OLG Düsseldorf, VersR 1992, 467; OLG Köln, DAR 1993, 351.

⁷³ Breloer, AFZ-Der Wald 12/2007, 628.

⁷⁴ Jedenfalls ist nach Breloer mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für die Waldeigentümer zu rechnen, da die Anforderungen an die Kontrollen und die Kontrolleure durch das Urteil gestiegen seien.

⁷⁵ OLG Koblenz, Urt. v. 27.04.1992 – 12 U 223/91.

4.3.2.4) Standards des Landesforstamts -Betriebsanweisung

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat 2010 für seinen Betrieb eine Anweisung für die Kontrollen an öffentlichen Straßen vorgeschrieben. Dahinter steht das Bemühen, allgemeingültige Standards zu finden. Diese ist auf Kritik gestoßen⁷⁶. Danach sind entsprechend der Rechtsprechung Kontrollen in regelmäßigen Abständen erforderlich. Dabei ist (fachlich qualifiziert) visuell vom Boden aus der Baum in allen Teilen (Krone, Stamm, Wurzelanlauf, Baumumfeld) in Augenschein zu nehmen (Stufe 1). Wenn sich dabei verdächtige Umstände ergeben, die nicht abschließend hinsichtlich einer eventuellen Gefährdung zu beurteilen sind, stehen eingehende Untersuchungen solange an, bis der Handlungsbedarf geklärt ist. Eingehende Untersuchungen sind in der Stufe 2 zuzuordnen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob alle Waldbäume an öffentlichen Straßen und Wegen entweder nach der Rechtsprechung zweimal jährlich kontrolliert oder entsprechend der FLL-Richtlinie nach Katastern geprüft werden müssen. Dies könnte zu Lasten der Waldeigentümer jedenfalls weit über die Zumutbarkeitskriterien bei der Waldkontrolle an öffentlichen Straßen hinausgehen. Auch hier ist die Rechtsprechung bei ihren Eingriffen in das Schrankensystem des Art. 14 GG an die Kriterien der Verhältnismäßigkeit gebunden. Es gelten die gleichen verfassungsrechtlichen Grenzen wie für den Gesetzgeber.

4.3.2.5) Keine besonderen Kriterien für öffentlichen Wald

Schließlich könnte bei der Haftung des Waldeigentümers zwischen privaten und öffentlichen Wald- und Flureigentum zu unterscheiden sein.

Breloer⁷⁷ meint, dass der Status der Verkehrssicherungspflichtigen für die Beurteilung der Zumutbarkeit wohl keine Relevanz haben könne, weshalb der private Waldeigentümer keine geringeren Verkehrssicherungspflichten hätten als die öffentliche Hand in ihrer Eigenschaft als Waldeigentümer.

Das LG Krefeld⁷⁸ bemisst die Zumutbarkeitsgrenze zwischen privaten Baumbesitzer und Gemeinden unterschiedlich. Es führt aus, während die Gemeinde und andere Teile öffentlicher Verwaltungen als Verkehrssicherungspflichtige für den öffentlichen Straßenraum und als Verantwortliche für den dort befindlichen Baumbestand sich ihrer Gartenbauämter mit den dort vorhandenen Fachleuten bedienen könnten, müsse eine Privatperson zur Begutachtung von Bäumen auf seine Kosten einen Fachmann hinzuziehen. Dies könne weder von einer Gemeinde noch von anderen Privaten verlangt werden.

4.3.2.6) Zusammenfassung der Risiken an öffentlichen Straßen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine möglicherweise differenzierte Kontrolldichte

- an Landes-, Kommunal- und Privatwäldern
- abhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße und Wege und

⁷⁶ Siehe: <http://www.forstpraxis.de/invaliditaet-betriebsanweisung-wald-holz-nrw>.

⁷⁷ Breloer, AFZ Der Wald 2004, 301.

⁷⁸ LG Krefeld, NJW-RR 1990, 28.

- unter Abgrenzung gegenüber den Pflichten der Förster für den Wald und Straßenbegeher für die Wegebetreiber

bleibt der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung vorbehalten. Nach derzeitiger Rechtsprechung haftet der Eigentümer im Randbereich von öffentlich gewidmeten Straßen für die Baumrisiken aus dem Bestand. Bedenken bestehen, weil eine umfassende Baumkontrollpflicht u. U. die Zumutbarkeitsgrenzen überschreitet.

3.4) Einzel- und Abgrenzungsfragen zur Widmung

Schließlich stellt sich noch die Frage nach der Abgrenzung zwischen öffentlich und Wirtschaftswegen durch den Wald. Der BGH geht in seinem Urteil vom Oktober 2012 von einer Baumkontrollpflicht an öffentlich rechtlich gewidmeten Waldwegen aus. Klare Grenze ist die öffentliche Widmung des Wegs. Die Widmung ist ein förmlicher Akt. Ist dieser vollzogen, sollen also die strengen Baumkontrollregeln gelten.

Was ist aber mit Feldwegen, wie sind Radwanderwege zu bewerten? Was gilt, wenn dem äußeren Schein nach eine öffentlich gewidmete Straße besteht, weil ein öffentliches Verkehrsschild aufgestellt wurde, eine Widmung aber nicht vollzogen wurde? Gibt es einen Vertrauensschutz oder eine Bewertung nach dem Empfängerhorizont? Was gilt, wenn der private Eigentümer selber Schilder aufstellt?

4.4.1) Feld und Flur

Für Flächen außerhalb des Waldes, also auf "Feld und Flur", die keine öffentlichen Straßen und Wege sind, gelten die gleichen Kriterien wie für den Wald (dazu oben 4.1.4.). Feld- und Flurwege gehören grundsätzlich zu Feld und Flur, wie Waldwege entsprechend dem Urteil des BGH vom Oktober 2012 zum Wald gehören. Die Haftungsbeschränkungen gelten also auch für Wald-, Flur- und Feldwege. Solche Wege dienen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und haben eine privatnützige Erschließungsfunktion. Solche Wege, die Feld, Wald und Flur durchqueren oder an deren Rändern entlang verlaufen, sind mit Wald/Landschaft verbundene und ihnen dienende Flächen.

Als Betreten gilt auch der kurzfristige Aufenthalt, also beispielsweise das zeitweilige Ruhen, nicht aber das Zelten oder der Aufenthalt zum Feiern. Das Gesetz sieht keine uneingeschränkte Nutzung der Landschaft vor. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes angemessen Rechnung zu tragen, die eine entschädigungslose Entziehung des Grundeigentums nicht gestattet. Demgegenüber sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen zulässig. In dem Gesetz geht um die Erholung in Natur und Landschaft. Sie ist nach gem. § 7 BNatSchG 2009 das natur- und landschaftsverträglich ausgestaltete Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft erlaubt, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

§ 60 BNatSchG 2009 gilt nicht für alle angesprochenen Flächen der freien Landschaft, sondern nur für das Betreten der freien Landschaft auf Wegen und ungenutzten Flächen und im Wald. Freie Landschaft sind definitionsgemäß solche Flächen, die nicht unter die Waldgesetze fallen. Ebenso stellen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine freie Landschaft dar. Als freie Landschaft gelten auch unbesiedelte Flächen, insbesondere der Landwirtschaft und sonstige Bereiche, die von

einer Nutzung freigehalten werden müssen, z. B. aus Gründen des Natur- und Wasserschutzes. Als ungenutzte Grundflächen gelten solche Flächen, die dauernd nicht genutzt werden. z.B. Ödlandflächen. Auf die Dauer der Nichtnutzung kommt es nicht an. Auch die vorübergehende, aber nicht nur ganz kurzzeitige, z.B. das Stoppelfeld nach dem Abernten des Getreides oder der abgeerntete Kartoffelacker gelten als nicht genutzt. Die freie Landschaft darf also nicht schlechthin betreten werden, sondern nur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen.

Nichtöffentliche Wege dürfen zum Zwecke der Erholung ohne Einschränkungen genutzt werden. Da das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen zum Zwecke der Erholung durch § 59 BNatSchG 2009 allen gestattet ist, hat der Eigentümer keine Möglichkeiten die Nutzung des Wegs durch eine mechanische Sperre (Schranke, Zaun) oder durch eine Beschriftung, z. B. „Privatweg, keine Benutzung durch Fremde“ auszuschließen. Jedermann ist betretungsberechtigt, deshalb stellt die Inanspruchnahme einer umfriedeten Fläche auch keinen Hausfriedensbruch dar.

4.4.2) Scheinbar gewidmete Straßen

Ob eine Fläche eine öffentliche Straße oder ein privater Weg ist, richtet sich nach den Straßengesetzen, also dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Straßenrecht der einzelnen Bundesländer. Die mit der Widmung einer öffentlichen Straße verbundenen Rechtsfolgen gehen über das Betretungsrecht hinaus und erlauben die Benutzung. Der damit verbundene Gemeingebrauch an öffentliche Straßen steht jedermann zu. Dies gilt aber nur, soweit es sich um öffentliche gewidmete Straßen und Wege handelt. Hier gelten also andere Nutzungsgrenzen, die sich die mit speziellen Regelungen – z.B. das Planungsrecht, Straßenverkehrsrecht usw. – begründen lassen. Die damit verbundenen Einschränkungen gelten auch für das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen, wenn es sich um öffentliche Wege handelt.

Grundsätzlich kann auch ein Feld- und Waldweg wirksam öffentlich gewidmet sein. Die fehlerhafte Einstufung steht der Wirksamkeit nicht entgegen⁷⁹.

4.4.2.1) Widmung bei Interessentengemeinschaften

Unterscheiden lassen sich private Wege, die im Eigentum einer Person oder mehreren Personen – z. B. Interessentengemeinschaften u. ä. – stehen. Zu unterscheiden sind weiter private Straßen und Wege, die in gesondertem Eigentum durch Feld und Flur führen. Bei solchen rechtlich selbständigen privaten Wegen ist für den Nutzer oft nicht zu erkennen, ob es sich um einen privaten Weg handelt. Denkbar ist, dass der Eigentümer den Weg als Zufahrt zu seinem Grundstück besitzt oder dass Gemeinschaftseigentum an einem privaten Weg besteht. Die Nutzung des Weges kann auch lediglich auf Vertrag beruhen.

4.4.2.2) Widmung im Flurbereinigungsverfahren

Weiter sind – wie im Meschede-Urteil – eigenständige Wege nach einer Flurbereinigung denkbar. Flurbereinigungswege und Wege, die für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind, führen zu einem Ineinandergreifen von Verkehrsrecht, Erholungs- und Wegerecht, Forst- und Naturschutzrecht sowie von zivilrechtlichem Haftungsrecht. Nach dem Flurbereinigungsgesetz (ehemals Reichsumlegungsgesetz) sind verschiedene Arten von Umlegungsverfahren zu unterscheiden,

⁷⁹ VG Augsburg Urf. v. 07.03.2005 – AU 6 K 03.67; BayVGH urf. v. 23.04.1996 – 8 B 96.552.

die dem Ziel dienen, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in Forst- und Landwirtschaft sowie die Landeskultur zu fördern. Im Fall des Meschede-Urteils diente das Flurbereinigungsverfahren beispielsweise der Bereitstellung von Grundstücken zur Erweiterung einer Talsperre. Die Teilnehmergeinschaft ist bis zur Abwicklung des Verfahrens durch die sog. Schlussfeststellung eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Geregelt ist im Gesetz allerdings auch der Flurbereinigungsplan, nach dem das Schauamt, das die gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig zu überwachen hat, einzurichten ist. Denkbar ist eine Widmung aufgrund von Wege- und Gewässerplänen nach § 41 FlurbG.

Fickert unterscheidet zwischen Wirtschaftswegen und Interessentenwegen, zu denen auch Waldwege rechnen und die in der Regel als Wege privater Natur zu behandeln seien, soweit es sich nicht um öffentliche Wege handelt. Dies sei der Fall, wenn Rezesse oder frühere Separationsverfahren die Rechtsgrundlage bildeten. Land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen waren im 19. Jahrhundert häufig Gegenstand von Rezessen und regelten sich später nach der Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937 oder Flurbereinigungsplänen gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz⁸⁰. Umlegungs- und Flurbereinigungspläne sind öffentlich-rechtliche Handlungsinstrumente der Verwaltung, erlauben, Wege einzurichten und unter das öffentlich-rechtliche Verwaltungsregime zu stellen. Davon ist die wegerechtliche Widmung zu unterscheiden, die eine öffentliche Sache, also hier einen öffentlichen Weg – voraussetzt. Meist werden die Wege – im Folgenden als Flurbereinigungswege bezeichnet – der jeweiligen Teilnehmergeinschaft zu Eigentum zugeteilt und werden auch von ihr unterhalten. Nur wenn die Flurbereinigungsbehörde meint, dass der Weg nicht nur zum Erreichen und zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke benötigt wird und somit von ihr nicht nur als gemeinschaftliche Anlage ausgewiesen, sondern Weg im Rahmen der Neuordnung des Verfahrensgebiets auch dem öffentlichen Verkehr zugänglich zu machen ist, muss dem Weg der Rechtscharakter einer öffentlichen Straße i. S. des Wegerechts durch entsprechende wegerechtliche Widmung verliehen werden. Dazu ist aber die Flurbereinigungsbehörde nicht zuständig⁸¹.

4.4.2.3) Widmung durch Gewohnheitsrecht

An Waldwegen kann Gewohnheitsrecht ein Betretungsrecht begründen. Im Preußischen Allg. Landrecht, vom 1. Juni 1794 ist noch von Land- und Heerstraßen sowie übrige Straßen, nämlich Neben- und Feldwege und deren Unterhaltung in Form von Hand- und Spanndiensten die Rede. Daneben bestanden aus dem Gemeinen Rechts altrechtliche Dienstbarkeiten, sog. Servitute, die durch Ersitzung der Gemeinden erworben werden konnten.

Selbst beim Betreten von privaten Wirtschaftswegen wird vielfach ein gewohnheitsrechtliches Betretungsrecht bestanden haben, wenn die Waldeigentümer das Betreten generell duldeten. Bei den Straßen und Wegen, die schon seit alters her bestehen, ist nach den speziellen sehr unterschiedlichen straßenrechtlichen Regelungen der Länder und Übergangsbestimmungen zu entscheiden. Die .

4.4.2.4) Widmung seit unvordenklichen Zeiten

Neben der förmlichen Widmung kann bei allgemeiner Benutzung des Weges seit

⁸⁰ Fickert, StrWG, § 3 Rn. 82-90

⁸¹ Fickert, aaO. Rn. 87, 89.

Menschengedenken mit Hilfe des Rechtsinstituts der unvordenklichen Verjährung das Betretungsrecht des Weges zu vermuten sein. Eventuelle Gewohnheitsrechte sind durch die auf der Grundlage des BWaldG erlassenen Landesforstgesetze und die dortigen Regelungen zum Betreten des Waldes und der Waldwege wohl weitgehend abgelöst wurden. Insofern verbleiben aber Unsicherheiten, die ohne weiteres nicht aufzuklären sind.

4.4.3) Vertrauensschutz

Zum Schluss soll noch auf die Frage des Vertrauensschutzes eingegangen werden, wenn Wege dem äußeren Anschein nach als öffentlich gewidmet erscheinen könnten.

Grundsätzlich ergibt sich die Widmung nicht aus der Beschilderung⁸². Diese beruht vielmehr auf der Anordnung der Verkehrsbehörde. Gleichwohl könnte aus dem Vorhandensein einer Beschilderung – sei sie nun durch die Verkehrsbehörde oder den privaten Eigentümer eines Weges ein Vertrauensschutz erwachsen, wonach die entsprechend der Beschilderung vorgesehene Benutzung eine entsprechende öffentliche Widmung nahelegt. Dem hat der BGH allerdings mit seinem klaren Urteil zunächst einmal eine Absage erteilt. Danach kommt es auf die Widmung an.

Voraussetzung für die Widmung ist beispielsweise nach § 6 Abs. 5 Straßen und Wegegesetz NW, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag übertragen hat.

4.4.3.1) straßenverkehrsrechtliche Abgrenzung

Die Rechtsprechung zur Einordnung von Straßen im Rahmen der StVO ist wenig hilfreich. Sie bezieht sich eher auf das Spezialgebiete der Benutzungsregeln nach der StVO für öffentliche Flächen.

4.4.3.2) Bewertung des Anscheins

Gem. § 8 Abs. 1 FernStrG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen ist die Widmung entscheidend. Diese bietet eine klare und genau definierbare Abgrenzungsmöglichkeit, die auch dem privaten Eigentümer einer Straße Rechtssicherheit verspricht. Eine andere Abgrenzung erscheint dem Privateigentümer unter den oben schon erläuterten verfassungsrechtlichen Aspekten und mit Blick auf den deutschen Rechtsstaat nicht vertretbar.

Die bloße Ausweisung der Verkehrsbehörde einer Stadt, die einen Radweg⁸³ oder Fußgängerweg⁸⁴ durch einen Wald durch entsprechende Beschilderung mit den Verkehrszeichen 237 oder 239 nach § 41 StVO kennzeichnet, führt nicht zur Widmung eines öffentlichen Wegs. Dazu bedarf es vielmehr des Widmungsakts. Der Verkehrsteilnehmer kann also nicht auf Kontrollen wie an einer öffentlichen Straße rechnen.

⁸² *Kodal Stahihut* Straßenrecht § 25, 17.3

⁸³ § 41 Zeichen 237 StVO

⁸⁴ § 41 Zeichen 239 StVO

Dementsprechend ist der erkennbar für den Fahrradverkehr freie Privatweg oder beschränkt öffentliche Weg eben nicht gewidmet, so dass auch eine Haftung nicht bestehen kann. In solchen Fällen kann der Nutzer dem äußerlich möglicherweise wie eine ausgebaute Straße oder Verkehrsfläche wirkenden Erscheinungsbild keinesfalls darauf vertrauen, dort gegen Waldgefahren abgesichert gehen zu dürfen. Die Haftungsbefreiung entspricht der oben herausgearbeiteten gesetzlichen Differenzierung und dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz der Waldeigentümer. Ein beschränktes Nutzungsrecht – wie Fahrradfahrer frei – reicht folglich ebenfalls nicht aus, um eine öffentliche Widmung des Weges zu bewirken.

Der BGH⁸⁵ hat bei einem Abtransport von Langholz entschieden, auch wenn das äußere Erscheinungsbild eines Weges bei den Verkehrsteilnehmern keinen Zweifel darüber aufkommen lässt, dass die Widmung für den öffentlichen Verkehr inhaltlich beschränkt ist, so bleibe Verkehrssicherungspflicht auf diesen Verkehr auch dann beschränkt, wenn der Weg gelegentlich in einer die Widmung überschreitenden Weise benutzt wird und der Verkehrssicherungspflichtige dies duldet. Die Grenzen werden aber da erreicht, wo eine Haftung den verfassungsrechtlich garantierten gesetzlich vorgegebenen Rahmen sprengt. Mit Blick auf diese Wertung sind andere Kriterien nicht maßgeblich. Eine anders lautende Entscheidung eines Gerichtes bedeutete folglich einen Eingriff in die Grundrechte des Eigentümers.

Die oben erläuterten wald- und landschaftsschutzrechtlichen Gesetze sehen vor, dass das Betretungsrecht gerade ungenutzte Flächen – wie private Wege oder auch ungenutzte Grundstücke der Allgemeinheit eröffnen soll. Dementsprechend sollen solche privaten Flächen verfassungsrechtlich korrespondierend auch von der Haftung für Verkehrssicherungspflichten ausgenommen sein. Demnach spricht alles dafür, nicht ausdrücklich gewidmeten Wegen diese Privilegien zukommen zu lassen.

4. Zusammenfassung

Mit der Entscheidung des BGH vom 02. Oktober 2012 sind viele offene Fragen und Unsicherheiten zur Haftung des Waldeigentümers und Wegebetreibers geklärt. Ihre Pflichten sind nachvollziehbar, berechenbar und im Wesentlichen systematisch korrekt entsprechend der Sozialbindung des Eigentums ausgewogen abgegrenzt. Das Risiko der Nutzung des Waldes aus typischen Waldgefahren trägt der Nutzer. Für atypische Risiken haften Waldeigentümer und Wegebetreiber.

Auf einem Feld- und Waldweg, der nicht gewidmet ist, besteht im Hinblick auf die klare gesetzliche Regelung auch bei asphaltierten Wegen keine Verkehrssicherungspflicht für die definierten typischen Waldgefahren.

An öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen haftet der Waldeigentümer auch für typische Baum- und Waldrisiken. Nach der Rechtsprechung sind die Waldbäume an öffentlichen Straßen auch durch den Waldeigentümer zu kontrollieren sind. Bäume im Straßenbegleitgrün sind durch den Straßenbetreiber, Waldbäume in Straßennähe sollten seitens der Waldeigentümer zumindest soweit kontrolliert werden, wie Sie die Verkehrsteilnehmer gefährden können. Dazu wird die Kontrolle im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung nicht ausreichen.

⁸⁵ So BGH, Urt. v. 12.07.1971 - III ZR 126/68, VersR 1971, 1061; ähnlich OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.12.1974 – 10 U 115/74, VersR 1975, 957.